Entgeltordnung des Landkreises Altenkirchen für die Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums Altenkirchen vom 24.09. 2012

Der Kreistag hat aufgrund von § 25 Abs. 1 der Landkreisordnung und § 7 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Entgeltordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Entrichtung von Entgelten für die Nutzung des Kreismedienzentrums

§ 2 Entgeltbefreiung

§ 3 Höhe der Entgelte und Bedingungen der Ausleihe

§ 4 Wartungsdienste und Reparaturarbeiten

§ 5 Weitergabe von Lizenzen

§ 6 Inkrafttreten

§ 1

Entrichtung von Entgelten für die Nutzung des Kreismedienzentrums

Der Landkreis Altenkirchen erhebt für die Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums (KMZ) von den Nutzern privatrechtliche Entgelte nach dem nachstehenden Verzeichnis.

§ 2

Entgeltbefreiung

Von der Entrichtung von Entgelten für Audiovisuelle Medien sind alle Schulen und Medienzentren befreit. Ebenso sind Kindergärten, staatlich anerkannte Träger und Einrichtungen der Weiterbildung und Körperschaften im Landkreis Altenkirchen sowie die Kreisverwaltung Altenkirchen befreit. Zur Kreisverwaltung zählen auch wirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Kapitels 5, Abschnitt 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 57 der Landkreisordnung.
Die Entgeltbefreiung gilt ebenso für gemeinnützige Einrichtungen, Kirchen- und Religionsgemeinschaften mit Sitz im Kreisgebiet sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in der Jugendarbeit mit Jugendleiter-Card (JuLeiCa).

Von einer Entgeltzahlung für Audiovisuelle Geräte sind Schulen, Kindergärten, staatlich anerkannte Träger und Einrichtungen der Weiterbildung sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Altenkirchen, die Kreisverwaltung Altenkirchen sowie die wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises befreit.

§ 3

Höhe der Entgelte und Bedingungen der Ausleihe

a) Audiovisuelle Medien (AV-Medien)

Bezeichnung des Mediums	Entgelt je Tag
16 mm Stummfilm	6,00 €
16 mm Tonfilm	10,00 €
Super-8-Film	6,00 €
Diareihe	3,00 €
DVD	6,50 €
Medienpaket	6,50 €
Overheadfolie	3,00 €
Software	6,50 €
Tonträger	3,00 €
Videofilm	4,00 €

b) Audiovisuelle Geräte

Bezeichnung des Gerätes	Entgelt je Tag
Arbeitsprojektor	10,00 €
Audio-Aktiv-Box / Audio-Verstärker	10,00 €
Audio-Aufnahmegerät	10,00 €
Audio-Schnitt-Koffer	30,00 €
Camcorder	20,00 €
Mikrofon	3,00 €
Daten-Videoprojektor / Beamer	30,00 €
Diaprojektor	10,00 €
DVD/VHS-Player	10,00 €
Farbfernsehgerät	15,00 €
GPS-Gerät	7,50 €
Groß-Lichtbildwand (Fast Fold)	25,00 €
Lichtbildwand	7,50 €
Projektionstisch	7,50 €
Stativ	7,50 €
Super-8 Filmprojektor	15,00 €
16 mm Filmprojektor	20,00 €
Notebook	30,00 €

Die Ausleihgeräte werden im KMZ bereitgestellt und sind dort auch zurückzugeben. Auf Wunsch der Entleihenden ist bei Beginn der Ausleihe ein Versand der Geräte möglich. Für die Aufgabenerledigung der Zustellung wird pauschal ein Betrag von **10,00 Euro** berechnet.

Bei einer Ausleihe an gewerbliche Unternehmen werden die zweifachen Sätze der vorstehend gelisteten Entgelte abgerechnet.

Es kann für die Dauer der Ausleihe die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gefordert werden. Diese wird nach ordnungsgemäßer Beendigung des Ausleihvertrages bei Rückgabe des entliehenen Produktes erstattet.

Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach der Zeitdauer der Überlassung. Der Abhol- und Rückgabetag zählen als ein Benutzungstag.

Für entstandene Schäden während des Zeitraums der Ausleihe haftet die entleihende Person. Über jeden Entleihvorgang wird ein Protokoll gefertigt.

Unabhängig von einer Entgeltbefreiung nach § 2 dieser Entgeltordnung wird jeder verspätete Rückgabetag als Einsatztag berechnet, soweit dies die Entleiherin oder der Entleiher zu vertreten hat.

Das Entgelt ist zu dem in der Rechnung festgesetztem Termin zu entrichten.

§ 4

Wartungsdienste und Reparaturarbeiten

Für beauftragte Wartungsarbeiten an technischen Geräten und/oder erforderliche Reparaturen wird eine Grundpauschale von **25,00 €** in Rechnung gestellt. Ersatzteile werden gesondert zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Für Wartungen bzw. Reparaturarbeiten, die einen Zeitaufwand von mehr als 60 Minuten erfordern, erhöht sich der Grundbetrag auf **35,00 €**.
Ab 90 Minuten Zeitaufwand erfolgt jeweils halbstündlich ein Zuschlag von jeweils **10,00 €**.

Übersteigt der voraussichtliche Kostenaufwand für eine Reparatur den Zeitwert des Gerätes, so wird diese nur nach vorheriger Rückfrage mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin ausgeführt.

Von einer Entgeltzahlung sind Dienststellen der Kreisverwaltung Altenkirchen und die wirtschaftlichen Unternehmendes Landkreises befreit.

§ 5

Weitergabe von Lizenzen

Die vom KMZ erworbenen Lizenzen für bestimmte AV-Medien beinhalten die Nutzungsrechte für jede Schule, die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler.
Die Rechte zur Nutzung der dazu erworbenen Datenträgerkopien werden auf Anforderung zum Selbstkostenpreis weitergegeben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Altenkirchen, den 24.09.2012
Kreisverwaltung Altenkirchen

gez. Michael Lieber
Landrat des Kreises Altenkirchen